



Eingruppierungsordnung Rettungsdienst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in unserem letzten Tarifinfo (Oktober 2017) berichteten wir, dass wir uns bei dem durchaus komplexen Tarifwerk BRK auf der „Zielgerade“ befinden. Nachdem in den letzten Wochen mit dem Arbeitgeber BRK noch einzelne Korrekturen und Konkretisierungen vereinbart wurden, können wir nun mitteilen, dass die Tariftexte in den nächsten Wochen unterschrieben werden. Damit finden langwierige, zähe und konfliktreiche Tarifverhandlungen ihr vorläufiges Ende. Fünf neue Tarifwerke sind auf den Weg gebracht. Die meisten Verbesserungen treten ab dem 01.01.18 in Kraft – mitunter rückwirkend. Die nächsten Tarifverhandlungen stehen im Übrigen bereits vor der Tür.

Unsere Tarifverhandlungen gingen weit über reguläre Lohnverhandlungen hinaus. Hier haben wir mit den Entgeltsteigerungen von 2,4 Prozent zum 01.04.17 sowie 2,35 Prozent zum 01.01.18 (=4,75%) Anschluss an den TVöD gehalten. Wir haben Verbesserungen im Manteltarifvertrag gefordert, Maßnahmen zum alters- und altersgerechten Arbeiten, eine neue Entgeltordnung und einen entsprechenden Überleitungstarifvertrag. Ein Kraftakt ist geschafft, wenngleich wir viele unserer Ziele nicht erreichen konnten, haben wir doch ein beachtliches Ergebnis bei schwieriger Ausgangslage vorgelegt. Dies war nur angesichts des Engagements vieler Kolleginnen und Kollegen zu erreichen. Die Verhandlungen haben aber auch gezeigt, wir müssen in den Kreisverbänden dringend handlungs- und konfliktfähiger werden. Gute Öffentlichkeitsarbeit hilft, die Tarif- und Verhandlungskommission ist letztendlich aber nur so stark, wie der Druck in den Einrichtungen. Schon im November steht die weitere Angleichung an den TVöD auf der Agenda – vor allem für die Helferberufe, die Teils spürbar unterhalb des TVöD-Niveaus liegen.

Die neuen Tarifverträge erklären sich meist nicht von selbst. Wir werden daher über mehrere Flugblätter, teils

für einzelne Berufsgruppen gesondert, über die Änderungen im Manteltarifvertrag (organisatorische Einheit zur Berechnung der Arbeitsbereitschaft, Dienstplangestaltung und Wegfall der 2-Tages-Frist sowie Pausenregelung), über den neuen Tarifvertrag zur „Regelung von Maßnahmen zum altersgerechten Arbeiten“, über die neue Eingruppierungsordnung und den Tarifvertrag zur „Überleitung der Beschäftigten des BRK in die neue Eingruppierung und zur Regelung des Überleitungsrechts“ berichten. Auf lokalen, regionalen Tagungen und einer landesweiten Konferenz werden wir die Tarifergebnisse ausführlich behandeln.

Den Anfang machen wir mit der neuen Eingruppierungsordnung Rettungsdienst und den entsprechenden Überleitungsregelungen. Obgleich noch kein Tarifabschluss vorlag, hat die Gerüchteküche ja schon einiges in die Welt gesetzt. Auch mit diesem Flugblatt sind nicht alle Fragen zu beantworten, hierzu verweisen wir alle Mitglieder auf ihre GewerkschaftssekretärInnen. Diese stehen euch für Fragen, Auskünfte und eingehendere persönliche Beratungen zur Verfügung.

Eine neue Eingruppierungsordnung – Warum?

Wir haben nach 10 Jahren endlich eine neue Entgeltordnung. Mit einer solchen wollten wir eine grundsätzliche Aufwertung der Gesundheits- und Sozialberufe erzielen. Angesichts des Widerstands der öffentlichen Arbeitgeber war dies bereits im öffentlichen Dienst nur begrenzt zu erreichen – der Arbeitgeber BRK zeigte sich noch weniger Kompromissbereit. Auch wenn sich unsere Vorstellungen einer zeitgemäßen Entgeltordnung nicht erfüllen ließen, haben wir zahlreiche Besserstellungen erreicht. So gibt es etwa für Pflegekräfte eine eigene Tabelle (die Stufe 1 fällt weg, womit der Stufenaufstieg mit Stufe 2 startet, neue



Tätigkeitsmerkmale für Führungskräfte etc.). Im Rettungsdienst war vor allem das neue Berufsbild des Notfallsanitäters abzubilden, gesetzlich initiierte Abwertungen und Herabgruppierungen der ‚Alt‘beschäftigten abzuwehren etc. Nicht zu unterschätzen ist aber auch, mit unserer Orientierung an den TVöD haben wir einen besseren Vergleich an die neue Entgeltordnung des TVöD hergestellt, die das BRK auf einem enger werdenden Arbeitsmarkt unter Druck setzt. Je vergleichbarer das Eingruppierungssystem ist, desto weniger können sich die Arbeitgeber dem Wettbewerb um Arbeitskräfte entziehen. Damit haben wir eine gute Grundlage für künftige Tarifverhandlungen geschaffen.

Rettungsdienst - Was haben wir erreicht?

Die neue Eingruppierungsordnung und die Überleitungsregelungen treten zum 01.01.18 in Kraft. Für die Beschäftigten im Rettungsdienst gelten die Tarifregelungen bereits rückwirkend zum 01.10.17 (im § 4 des Überleitungstarifvertrages (ÜTV 2017) beschrieben).

Mit den vereinbarten Entgelten der neuen R-Tabelle halten wir Anschluss an den TVöD bzw. übertreffen ihn zum Teil. Ähnliches gilt im Vergleich zum DRK. Auch da halten wir Schritt (vergleiche nebenstehende Abbildungen).

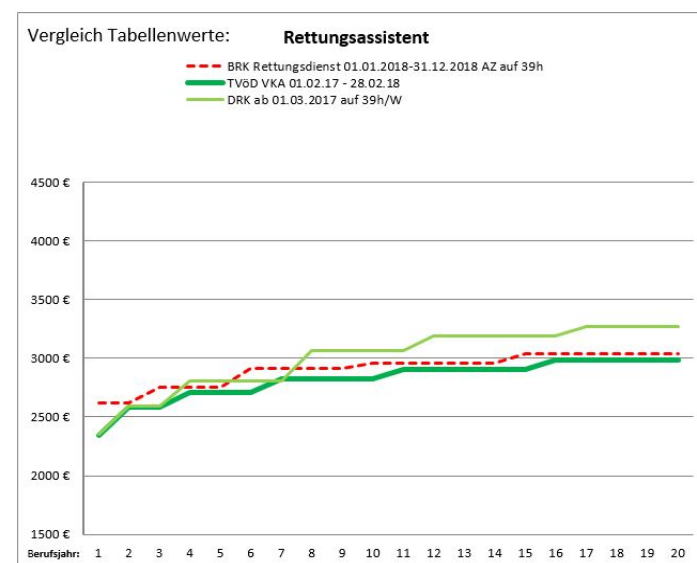
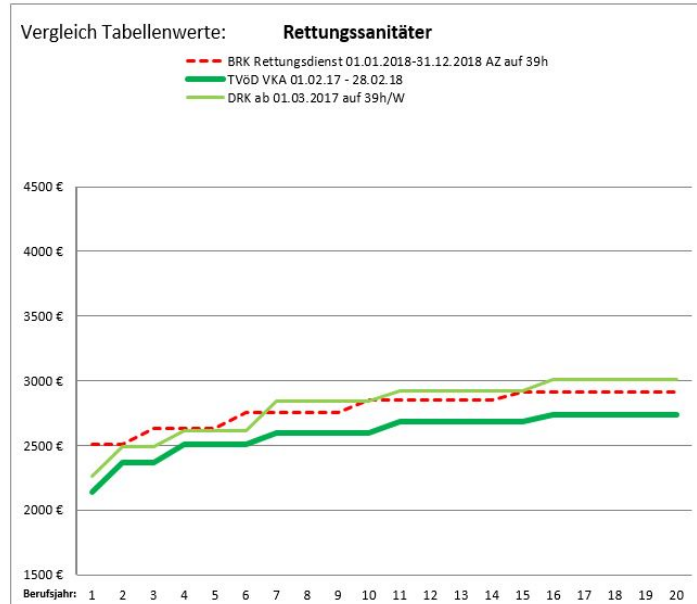
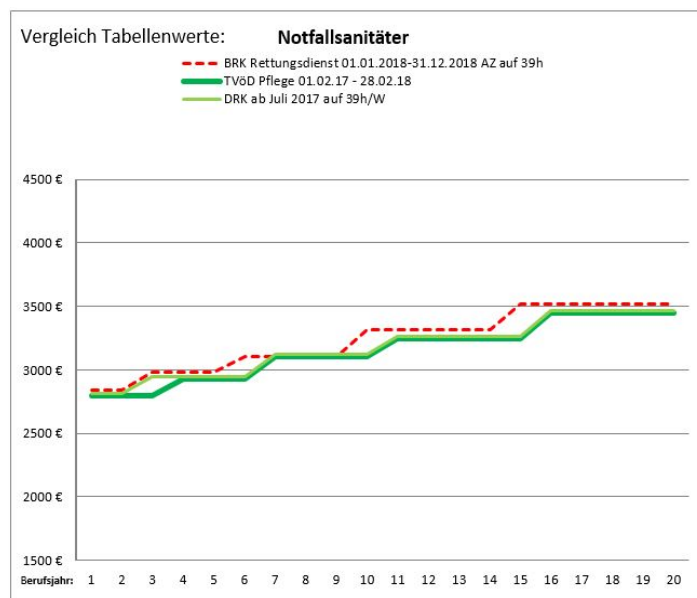
Nachdem im TVöD eine wöchentliche Regelarbeitszeit von 39 Stunden festgelegt ist, haben wir zur besseren Vergleichbarkeit in den folgenden Diagrammen, die BRK- als auch die DRK-Tabellenwerte auf eine 39 Stunden-Woche hochgerechnet. Erst hierdurch werden die Grundvergütungen vergleichbar.

Ausbildungsbezogene Eingruppierung für Notfallsanitäter

Für die neue Eingruppierung im Rettungsdienst, im Entgelttarifvertrag (ERTV) geregelt, konnten wir erreichen, dass bis zum 31.12.2023 alle Notfallsanitäter ausbildungsbezogen in die R 8 eingruppiert werden (§ 8a Abs. 2 ERTV).

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter im Rettungsdienst, die die Prüfung zum Notfallsanitäter bestanden haben. Sie gilt auch für Rettungsdiensthelfer, die sich die Qualifikation eines Notfallsanitäters aneignen.

Bei Fragen der Eingruppierung bestimmt normalerweise der Tätigkeitsbezug die Eingruppierung (Qualifikationsmerkmale gelten allenfalls als Voraussetzung zum ‚tätig werden‘). Damit haben wir allen, die sich zum Notfallsanitäter qualifizieren die R8 gesichert und arbeitgeberseitigen Missbrauch einen Riegel vorgeschoben. Es war zu befürchten, dass Rettungsdienstler gemäß Arbeitsvertrag die Eingruppierung zum Notfallsanitäter verwehrt würde – obgleich sie entsprechende Aufgaben übernehmen. Gerade in der Übergangsphase eine ernstzunehmende Befürchtung.



Keine Schlechterstellung für Fahrer im Rettungsdienst

Der Arbeitgeber BRK forderte zu Beginn des Verhandlungsprozesses eine neue und niederwertigere Eingruppierungsmöglichkeit für Fahrer im Rettungsdienst (EG 2). Dies konnte verhindert werden.

Besitzstand der ausbildungsbezogen eingruppierten „alt“ Rettungsassistenten

Wir konnten die bisherige Besitzstandssicherung für langjährig Beschäftigte welche bereits vor dem Jahr 2000 als Rettungsassistent eingruppiert waren im Rahmen einer präziseren Neuformulierung sichern.

„Rettungsassistenten wurden vor dem 01.01.2000 ausbildungsbezogen eingruppiert. An dieser an der Ausbildung orientierten Eingruppierung ändert sich für die vor dem 1.1.2000 eingruppierten Rettungsassistenten nichts“ (1. Zu § 3a in Weitere Protokollnotizen des ERTV).

Auslaufen der Stufenaufstiege für Rettungsassistenten

Hinnehmen mussten wir leider, auch um die oben genannten Verbesserungen und Absicherungen zu erreichen, dass die Stufenlaufstiege in die Stufe 5 und 6 nur noch bis zum 31.12.2020 möglich sind:

„Abweichend von § 6 dieses Tarifvertrages finden für Rettungsassistenten ab 01.01.2021 keine Stufenaufstiege in die Stufen 5 und 6 mehr statt. Dies gilt auch für Bestandsmitarbeiter.“ (§ 8a Abs. 3 ERTV).

Das BRK war bei dieser Frage trotz unseres permanenten Verweises auf den sich immer mehr verschärfenden Fachkräftemangel und die damit verbundene arbeitsmarktpolitische Herausforderung, in keinem Fall bereit auf diesen Regelungsinhalt zu verzichten. Dies unter Verweis darauf, dass sie nicht beabsichtigen eine „Wohlfühlische“ für nicht qualifizierungswillige Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten einzurichten. Die vergleichbaren Mitarbeiter (TVöD/DRK) beweisen hier, dass es auch anders geht!

Härtefallregelungen

Für Rettungsassistenten, welche keine Notfallsanitäterqualifizierung durchführen konnten, haben wir zur Vermeidung von Härtefällen für nachstehend beispielhaft (!) aufgeführte Fallkonstellationen Regelungen vereinbart, um evtl. drohende Änderungskündigungen durch den Arbeitgeber zu vermeiden – neben bestehenden arbeitsrechtlichen Möglichkeiten:

„- bei nachgewiesenen schweren Erkrankungen, die von einem vom Arbeitgeber nach billigem Ermessen ausgewählten Arzt festgestellt wurden, oder Alleinerziehenden mit mehr als 2 Kindern, oder bei Mitarbeitern, die am 1.1.2021 das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre beim BRK beschäftigt sind.“

Über die aufgeführten Fallkonstellationen hinausgehende Härtefälle sind auf Antrag der Betroffenen von den Betriebsparteien zu erörtern. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer und dem Personalrat seine Entscheidung mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.“ (§ 8a Abs. 4 ERTV).

Verbesserte Funktionszulagen

Wir konnten bestehende Funktionszulagen verbessern und Neue vereinbaren. Beispielhaft seien aufgeführt:

- Desinfektor/Hygienebeauftragter 90,00 €
- Wundmanager 90,00 €
- Tätigkeit in der Luftrettung 150,00 €
- Praxisanleiter 180,00 €
- MPG-Beauftragter 90,00 €
- QM-Beauftragter 90,00 €
- Beauftragter für elektronische Einsatzdokumentation 90,00 €
- Wachleiter
 - > bei bis zu 5 öffentlich-rechtlichen Rettungsmitteln 240,00 €
 - > ab 6 öffentlich-rechtlichen Rettungsmitteln 300,00 €
- Vertreter des Wachleiters
 - > bei bis zu 5 öffentlich-rechtlichen Rettungsmitteln 120,00 €
 - > ab 6 öffentlich-rechtlichen Rettungsmitteln 150,00 €
- Stellvertretender Leiter einer Rettungsleitstelle 63,91 €

Um Anspruch auf diese tarifliche Funktionszulage zu haben, muss diese schriftlich im Rahmen einer ausdrücklichen Anordnung des Arbeitgebers vorliegen (§ 16 Abs. 1 ERTV).

Missbrauch verhindern

Wir haben mit dem BRK das Tätigkeitsmerkmal der einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeit geregelt. Mit dieser Regelung haben wir die bisherige Regelung für Geringfügig Beschäftigte - sprich EG A - abgelöst. Um möglichst Missbrauch seitens einzelner Arbeitgeber zu verhindern, haben wir im Tariftext festgehalten, dass *„rotkreuzspezifische Hilfstätigkeiten von karitativen Elementen beeinflusste Tätigkeiten sind, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die durch ihre besondere Lebenssituation wirtschaftlich nicht wesentlich auf die Tätigkeit angewiesen sind, sich jedoch für andere Menschen engagieren und gleichwohl nicht ehrenamtlich tätig sein möchten.“ (Anlage 1, Eingruppierungsordnung, Besonderer Teil III, ERTV)*

Somit ist klar, dass diese Regelung nur für Geringfügig Beschäftigte gelten kann.

Die betroffenen Beschäftigte sind in der Entgeltgruppe EG 1 Stufe 1 eingruppiert und nehmen nicht an Stufenaufstiegen teil.

Überleitungsregelung

Das Verfahren der Eingliederung in die neue Eingruppierungsordnung (EGO) wird im Überleitungstarifvertrag beschrieben und geregelt.

Unser Ziel war es, die Überleitung analog der neuen Entgeltordnung des TVÖD abzubilden: Individuelle Besitzstände und die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gelten weiter oder werden im Rahmen einer möglichen Höhergruppierung verrechnet. Im Fall einer sogenannten Zuordnung (EG 9 – a, b, c) werden auch die Stufenlaufzeiten mitgenommen.

Das BRK beharrte von Anfang an darauf, dass die Mitnahme von Stufenlaufzeiten, individuellen Besitzständen und kinderbezogenen Entgeltbestandteilen nicht verhandelbar sei. Dieser Konflikt belastete die Verhandlungen bis zum Ende.

Wir haben bis zuletzt (über die Redaktionsverhandlung am 11.09.17 hinaus) auf die Besitzstandssicherung (incl. kindergeldbezogene Entgeltbestandteile) und Fortsetzung der Stufenlaufzeit bei einer sogenannten Zuordnung bestanden.

Aber der Arbeitgeber war zu diesen Punkten am Verhandlungstisch nicht zu bewegen. Bereits zu Beginn des Verhandlungsprozesses „Eingruppierungsordnung“ machten die Arbeitgeber deutlich, sie wollen keine Fortschreibung alter Besitzstände. Wir haben von Anfang an dagegehalten und gefordert, dass es in Bezug auf eine mögliche Besitzstandssicherung keine Abstriche geben darf. Auch unser Argument, dass damit gerade langjährige Beschäftigte mit Besitzständen Gefahr laufen schlechter gestellt zu werden, erntete Schulterzucken. Es war überdeutlich zu erkennen, dass der Arbeitgeber BRK sein Augenmerk weniger auf seine langjährigen Mitarbeiter als auf neu zu gewinnende Beschäftigte richtete. Der Personalbestand wird offenkundig als gegeben angenommen. Dessen überaus hohes Engagement – bis zur gewerkschaftlich kritisch zu wertenden Selbstausbeutung – gilt dem BRK offenbar als selbstverständlich.

Um finanzielle Einbußen bei Beschäftigten mit relevanten Besitzständen zu vermeiden, konnten wir schließlich ein Wahlrecht der Überleitung in das neue Eingruppierungssystem vereinbaren.

Nur auf Antrag des Beschäftigten kann ohne Tätigkeitswechsel eine andere als die bisherige Eingruppierung (§ 2 Abs. 3 ÜTV 2017) erwirkt werden. Wer keinen Antrag auf Überprüfung der bestehenden Eingruppierung stellt, für den ändert sich primär auch nichts! Der/Die Beschäftigte behält alle bisherigen Besitzstandszulagen und kinderbezogenen Entgeltbestandteile, falls vorhanden.

Wahlmöglichkeit auch bei späterer Prüfung zum Notfallsanitäter

Bestandsbeschäftigten, die nach dem 01.10.17 ihre Prüfung zum Notfallsanitäter erfolgreich bestehen, können innerhalb von 3 Monaten (Ausschlussfrist) nach Erteilung der Erlaubnis (!) zum Führen der Berufsbezeichnung des Notfallsanitäters gem. NotSanG den Antrag auf die Höhergruppierung zum Notfallsanitäter stellen. Der Antrag wirkt auf diesen Zeitpunkt zurück (§ 4 Abs. 1b ERTV).

Mit dieser Regelung soll auch später keiner gezwungen werden, auf Besitzstände zu verzichten.

Absicherung

Damit kein Beschäftigter, auch diejenigen, die keinen Antrag auf Überprüfung der Eingruppierung stellen, von weiterer Entgeltentwicklung abgehängt werden, haben wir im Überleitungstarifvertrag (ÜTV 2017) folgende Regelung verhandelt:

„Die „Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe“ in § 2 Absatz 2 bedeutet, dass bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen alle mit der bisherigen Entgeltgruppe verbundenen Besitzstandsansprüche gemäß Überleitungstarifvertrag vom 15.3.2008, sowie Stufenaufstiege und Stufenaufstiegszeiten gemäß Entgelttarifvertrag vom 17.11.2015 beibehalten bleiben, und dass auch Tabellensteigerungen gemäß dem jeweils geltenden Entgelttarifvertrag fortgelten.“ (Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3 des ÜTV 2017)

Auswirkungen bei einer Höhergruppierung in die neue R 8

Da die individuelle Auswirkung eines Überprüfungsantrages maßgeblich von der bestehenden Eingruppierungs-/Vergütungssituation abhängig ist, muss sehr genau geprüft werden, ob ein Antrag gestellt wird. Zuvor sollte sehr genau berechnet werden, wie der eventuelle Wegfall eines Besitzstandes und/oder der Neustart der Stufenlaufzeit sich perspektivisch auswirkt. Eine reine stichtagsbezogene Betrachtung der Überleitung ist damit untauglich, da hiermit künftige Besserstellungen unberücksichtigt blieben.

Die zu treffende Entscheidung muss vom 01.01.18 bis zum 31.12.2018 stattfinden (§ 3 Abs. 3 ÜTV 2017). **Wichtige Ausnahme: Für Bestandsmitarbeiter im Rettungsdienst, die bereits vor dem 01.10.2017 die Qualifikation zum Notfallsanitäter erworben haben**, beginnt die Frist von 3 Monaten am 01.12.2017 zu laufen, d.h. der Antrag kann bis zum 28.02.2018 (Ausschlussfrist) gestellt werden. Ruht das Arbeitsverhältnis in dieser Zeit oder befindet sich der Bestandsmitarbeiter im Zeitraum vom 01.12.2017 bis 28.02.2018 im Urlaub oder ist er arbeitsunfähig erkrankt, so verlängert sich die Ausschlussfrist entsprechend um diesen Zeitraum, längstens jedoch bis zum 31.03.2018 (verlängerte Ausschlussfrist). Der Antrag wirkt stets auf den 01.10.2017 zurück. Die erfolgte klärende Neufassung des §4 TVÜ (Protokollnotiz zu Abs. 1b) wurde erforderlich, da die Arbeitgeberseite hier eine andere

Rechtauffassung vertrat als wir und Rechtssicherheit in dieser Frage ein hohes Gut ist.

Bestandsbeschäftigte, die nach dem 01.10.2017 die Qualifikation zum Notfallsanitäter erwerben, müssen den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter stellen. Die neue Vergütung erfolgt ab der Antragsstellung.

Im Falle der Notfallsanitäter-Überleitung ist das Für und Wider der Überleitung in das neue Eingruppierungssystem vergleichsweise einfach und zu beurteilen. Bei den Berechnungen und bei der Bewertung, ob ein Antrag auf Höhergruppierung sinnvoll ist, helfen unseren Mitgliedern die Gewerkschaftssekretärinnen und Gewerkschaftssekretäre in den ver.di-Bezirken vor Ort.

Nachdem es sehr unterschiedliche Fallkonstruktionen gibt, können Einzelfälle nur in der persönlichen Beratung geklärt werden.

Zur Orientierung stellen wir dennoch einige Musterbeispiele unterschiedlicher Fallkonstruktionen bei der Höhergruppierung im Rettungsdienst dar.

Dazu noch folgende Hinweise:

- Die Änderung der Eingruppierung erfolgt nach dem § 7 des ERTV. Dort ist auch der Garantiebtrag geregelt, der fällig wird, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen alter und neuer Stufe einen bestimmten Betrag unterschreitet.
- Unsere Beispielberechnungen beziehen sich zur besseren Übersicht auf die aktuellen Tabellenwerte zum 01.04.17. Die Entgeltsteigerung von 2,35% ab dem 01.01.18 findet sich folglich hier nicht wieder.
- Für Rettungsassistenten, „die am 01.10.2017 in der Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind, und die einen Antrag ... stellen, gilt § 7 Abs. 1 ... zu Zwecken der Stufenzuordnung mit der Maßgabe, dass sie in die Erfahrungsstufe der R8 neu eingestuft werden, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt zuzüglich – soweit die jeweiligen Voraussetzungen zum Antragszeitpunkt erfüllt sind – der individuellen Zulage, Ortszuschläge und kinderbezogene Zuschläge gemäß Überleitungstarifvertrag vom 13.3.2008 erhalten.“ (§ 4 Abs. 6 ÜTV 2017).

Rettungsassistent in der EG 6:

Rettungsassistent nach 2007 eingestellt, kommt nach Überprüfungsantrag von der EG 6 Stufe 5 mit **2.854,32 Euro** (Tabelle vom 1.4.17) in die R 8 Stufe 3 mit 2.879,46 (+ Garantiebtrag von 33,30 Euro) = **2.887,62 Euro**.

R 8	-	2.741,13	2.879,46	2.992,63	3.200,12	3.395,03
EG 6	2.280,91	2.527,37	2.653,11	2.772,59	2.854,32	2.936,05

Ist dieser in Stufe 5 bereits im vierten Stufenjahr beginnt die Stufenlaufzeit der R 8 in Stufe 3 von neuem.

Für diesen Beschäftigten rechnet sich die Höhergruppierung in die R 8 nicht nur auf Grund der monatlichen Entgeltsteigerung in Höhe von +33,30 €, sondern auch abhängig von seiner individuellen perspektivischen beruflichen Laufbahn.

Sollte dieser eine langfristige Beschäftigung beim BRK beabsichtigen, erhält er trotz Neustart der Stufenlaufzeit nach 20 Jahren in der R 8, **61.859,40 Euro** mehr, als wenn er keinen Überprüfungsantrag stellen würde und demzufolge weiter in der EG 6 eingruppiert wäre.

Rettungssanitäter in der EG 5:

Rettungssanitäter nach 2007 eingestellt, kommt nach Überprüfungsantrag von der EG 5 Stufe 5 mit **2.747,43 Euro** (ab dem 01.04.17) in die R 8 Stufe 3 mit **2.879,46 Euro**.

R 8	-	2.741,13	2.879,46	2.992,63	3.200,12	3.395,03
EG 5	2.185,34	2.420,49	2.539,94	2.659,40	2.747,43	2.810,31

Für diesen Beschäftigten rechnet sich die Höhergruppierung in die R 8 nicht nur allein auf Grund der doch deutlich spürbaren monatlichen Entgeltsteigerung in Höhe von +132,03 €, sondern auch abhängig von seiner individuellen perspektivischen beruflichen Laufbahn.

Sollte dieser eine langfristige Beschäftigung beim BRK beabsichtigen, erhält er trotz Neustart der Stufenlaufzeit nach 20 Jahren in der R 8, **94.535,28 Euro** mehr, als wenn er keinen Überprüfungsantrag stellen würde und demzufolge weiter in der EG 5 eingruppiert wäre.

Sonderfall EG 8

Nachdem Rettungsassistenten, die aktuell in EG 8 eingruppiert sind, bei einem Wechsel in die R 8 für die Stufen 1 bis 4 kein deutliches monetäres Plus entsteht und diese Wirkung erst ab den Stufen 5 und 6 entsteht

VG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 8	2.484,61	2.753,71	2.879,46	2.992,63	3.118,39	3.197,60
R 8		2.741,13	2.879,46	2.992,63	3.200,12	3.395,03

... haben wir am Ende des Verhandlungsmarathons noch eine wichtige Verbesserung in der Kompromissfindung erreicht.

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten welche in EG 8 eingruppiert sind, werden bei gestelltem Überprüfungsantrag und der daraus erfolgenden Höhergruppierung nach R 8, die individuelle Zulage sowie bestehende kinderbezogenen Entgeltbestandteile bei der Berechnung des Vergleichsentgeltes anerkannt.

Das Vergleichsentgelt ersetzt den bisherigen Tabellenwert welcher nach den bestehenden Höhergruppierungsregelungen ausschlaggebend bei der Stufenfindung ist

Mit dem BRK haben wir hierzu einige Rechenbeispiele abgestimmt.

1. Beispiel (Grundfall)

Rettungsassistent aktuell in der EG 8 würde Antrag auf R 8 stellen, dann Stufenzuordnung gem. § 7 ERTV wie folgt:

VG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
R 8		2.741,13	2.879,46	2.992,63	3.200,12	3.395,03
EG 8	2.484,61	2.753,71	2.879,46	2.992,63	3.118,39	3.197,60

Schwarze Pfeile: ohne Garantiebetrag
Rote Pfeile: mit Garantiebetrag

Beispiel 2:

Rettungsassistent aktuell in der EG 8 mit individuellen Zulagen aus Überleitung 2008 (hier beispielhaft: 200 Euro) wird NotSan und stellt Antrag nach neuer R 8:

VG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
R 8		2.741,13	2.879,46	2.992,63	3.200,12	3.395,03
V	2.684,61	2.953,71	3.079,46	3.192,63	3.318,39	3.397,60
Z	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
EG 8	2.484,61	2.753,71	2.879,46	2.992,63	3.118,39	3.197,60

V: Vergleichsentgelt
Z: individuelle Zulage
Schwarze Pfeile: ohne Garantiebetrag
Rote Pfeile: mit Garantiebetrag

Beispiel 3:

Rettungsassistent aktuell in der EG 8 mit individuellen Zulagen aus Überleitung 2008 (hier beispielhaft mit vgl.weise hohen 300 Euro) wird NotSan und stellt Antrag nach R 8:

VG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
R 8		2.741,13	2.879,46	2.992,63	3.200,12	3.395,03
V	2.784,61	3.053,71	3.179,46	3.292,63	3.418,39	3.497,60
Z	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
EG 8	2.484,61	2.753,71	2.879,46	2.992,63	3.118,39	3.197,60

V: Vergleichsentgelt
Z: individuelle Zulage
Schwarze Pfeile: ohne Garantiebetrag;
Rote Pfeile: mit Garantiebetrag

Für die Notfallsanitäter in der Stufen 5 oder 6 wäre es günstiger, sie stellte keinen Antrag und verbleibt bei der alten Eingruppierung und den individuellen Besitzständen (3.418,39 Euro bzw. 3.497,60 Euro), bei denen Sie schon über R 8 Stufe 6 hinaus verdient.

Beispiel 4:

Rettungsassistent ist derzeit in EG 8 Stufe 6 und hat zwei Kinder. Deshalb liegt sein kinderbezogener Zuschlag bei 228,02 Euro. Er wird NotSan und überlegt, ob er einen Überprüfungsantrag stellen soll. Gleichzeitig wird er zu erwägen haben, dass sein kinderbezogener Zuschlag an das Kindesalter geknüpft ist und nicht ewig fortbestehen wird.

Aktuell würde es zwar keinen Sinn ergeben, einen Überprüfungsantrag zu stellen (siehe vorangehendes Beispiel 3a), er hätte mit 228,02 Euro Zulagen 3.425,62 Euro und somit mehr als in der R 8/6 mit 3.395,03 Euro. Er braucht keinen Antrag stellen und würde bei 3.425,62 Euro bleiben.

Sobald der kinderbezogene Zuschlag wegfällt, verliert er diese 228,02 Euro vollständig und hätte in EG 8 nur noch 3.197,60 Euro somit wäre die R 8/6 mit 3.395,03 Euro wieder günstiger.

Der Beschäftigte muss für sich berechnen, wie lange die kinderbezogenen Zulagen noch vergütet werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch die EG 8 Stufe 6 an Tabellenerhöhungen teilnimmt, dies aber in der R 8 Stufe 6 mit dem höheren Tabellenwert bei prozentualen Steigerungen schneller ansteigt.

Beispiel:

- EG 8/6: 3.197,60 € + 2,0 % (63,95 €) = 3.261,55 €
- R 8/6: 3.395,03 € + 2,0% (67,90 €) = 3.462,93 €,

d.h. die Steigerung bei R 8/6 ist um ca. 6% größer.

All diese Dinge sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen, wenn die NotSan-Qualifikation erreicht wird. Wir beraten unsere Mitglieder eingehend.

Tarifergebnisse sind Machtfragen!

Tarifergebnisse sind immer auch Machtfragen. In den meisten Kreisverbänden sind wir von einer echten Tarifmächtigkeit noch ein ganzes Stückweit entfernt. Dies gilt für alle Beschäftigtengruppen, insbesondere aber für die Bereiche Pflege, Sozial- und Erziehungsdienst sowie für die Verwaltung. Da wir Tarifverträge nicht nur für einzelne Kreisverbände oder Berufsgruppen abschließen, haben wir allesamt ein dringendes Interesse gemeinsam stärker zu werden (unter den sog. DRK-Reformtarifvertrag fällt heute nur noch ein Bruchteil der Beschäftigten). Insbesondere mit Blick auf die anstehenden Tarifverhandlungen zur Aufwertung der Sozialbe-

rufe beim BRK ist hier eine breitere Beteiligung erforderlich. Wir dürfen uns in den Sozial- und Gesundheitsberufen weder moralisch erpressen lassen, noch gegeneinander ausspielen. Dies gilt für Tarifverhandlungen genauso wie für den betrieblichen Alltag. Es gilt den Arbeitgebern Grenzen zu setzen und gewerkschaftliche Solidarität aufzubauen. Hinsichtlich der Tarifverhandlungen zur Aufwertung der Gesundheits- und Sozialberufe kann dies bereits ab November 2017 unter Beweis gestellt werden. Gerade mit den Verbesserungen im Manteltarifvertrag ergeben sich für das alltägliche Miteinander neue Möglichkeiten, die es zu nutzen gilt. Darüber werden wir in einer eigenen Info berichten.

www.gesundheit-soziales.bayern.verdi.de
<https://mitgliedwerden.verdi.de/>
www.macht-immer-sinn.de
www.facebook.com/verdi.Lbz.Bayern.Fachbereich03

Mach Dich und Deine Gewerkschaft stark!

Weitere Infos folgen:

- zum Eingruppierungssystem für weitere Berufsgruppen,
- zum Manteltarifvertrag,
- dem Tarifvertrag zur Regelung von Maßnahmen zum alternsgerechten Arbeiten und weiterer Regelungen

Wer in unsere einschlägigen e-mail-Verteiler aufgenommen werden will, kann sich über <https://gesundheitssozialesbayern.verdi.de/service/maillinglisten> an uns wenden.

Beitrittserklärung ■ Änderungsmitteilung

Titel/Vorname/Name

Straße _____ **Hausnummer** _____
PLZ _____ **Wohnort** _____

Staatsangehörigkeit

Telefon

E-Mail

Mitgliedsnummer

Ich möchte Mitglied werden ab
 0 1 | 2 0 |
Geburtsdatum

 Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten
 Arbeiter/in Beamter/in freie/r Mitarbeiter/in
 Angestellte/r Selbständige/r Erwerbslos
 Vollzeit
 Teilzeit, Anzahl Wochenstunden: _____
 Azubi-Volontär/in-Referendar/in Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen)
 bis _____ bis _____
 Praktikant/in Altersteilzeit
 bis _____ bis _____
 ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in Sonstiges: _____

Bin/War beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße _____ **Hausnummer** _____
PLZ _____ **Ort** _____
Branche

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttoverdienst _____ **Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe** _____ **Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe** _____
 €

Ich wurde geworben durch:
Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

 von _____ bis _____
Monatsbeitrag In Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der verdi-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 Gläubiger-Identifikationsnummer:
 DE61ZZZ0000101497
 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

SEPA-Lastschriftmandat
 Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto

Zahlungswise
 monatlich vierteljährlich zur Monatsmitte
 halbjährlich jährlich zum Monatsende

BIC

IBAN

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:
 Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmitgliedschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift

Datenschutz
 Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.